

Das Recht auf Prozesskostenhilfe in der EU-Rechtsordnung

Goran Selanec, S.J.D.

Richter des Verfassungsgerichts

Kroatien



Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).

The content of this publication represents the views of the author only and is his sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

Der Grundsatz der "Waffengleichheit"

- Der verfahrensrechtliche Gedanke der Wahrung eines "fairen Gleichgewichts" zwischen den Parteien
 - Jeder Partei muss eine angemessene Gelegenheit gegeben werden, ihren Fall - einschließlich ihrer Beweise - unter Bedingungen darzulegen, die sie im Vergleich zur anderen Partei nicht wesentlich benachteiligen (Regner gegen die Tschechische Republik [GC], EMRK § 146; Dombó Beheer B.V. gegen die Niederlande, EMRK § 33).
 - Sie ist Teil des allgemeinen Konzepts eines fairen Verfahrens und eng mit dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verbunden. equilibrium of procedural rights and privileges
 - Ausgewogenes Verhältnis zwischen Verfahrensrechten und Privilegien
 - verlangt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Möglichkeiten der Prozessparteien (z. B. sollte jede Partei die Möglichkeit haben, Zeugen zu benennen und die von der anderen Partei benannten Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen).

Relative und substantielle Gleichheit

- Der EuGH hat wiederholt festgestellt, dass der Grundsatz der Waffengleichheit ein integraler Bestandteil des Grundsatzes eines wirksamen gerichtlichen Schutzes der Rechte ist, die dem Einzelnen aus dem EU-Recht erwachsen
 - Art 47 der Grundrechtecharta
- *C-169/14 Sanchez Mocillo and Abril García:*

"Nach ständiger Rechtsprechung ist der Grundsatz der Waffengleichheit zusammen mit dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens nur eine logische Folge des Begriffs des fairen Verfahrens, der die Verpflichtung beinhaltet, jeder Partei eine angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Argumente unter Bedingungen vorzutragen, die sie gegenüber ihrem Gegner nicht in eine eindeutig ungünstigere Lage versetzen".

Teil des Fair-Trail-"Pakets"

- Die Behauptung einer Verletzung der Waffengleichheit "wird im Lichte des gesamten Artikels 6 (1) geprüft, da der Grundsatz der Waffengleichheit nur ein Merkmal des umfassenderen Konzepts eines fairen Verfahrens ist, das auch das Grundrecht auf ein kontradiktorisches Verfahren beinhaltet". (EGMR, Ruiz-Mateos gegen Spanien, Nr. 12952/87, 23. Juni 1993, Rn. 63;)
- CJEU, C-199/11, *Europese Gemeenschap v. Otis NV and Others*
 - **Der Grundsatz der Waffengleichheit, der eine logische Folge aus dem Begriff des fairen Verfahrens** ist (Urteil vom 21. September 2010, Schweden u. a./API und Kommission, C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, Slg. 2010, I-8533, Randnr. 88), gebietet, dass es jeder Partei angemessen ermöglicht wird, ihren Standpunkt sowie ihre Beweise unter Bedingungen vorzutragen, die sie nicht in eine gegenüber ihrem Gegner deutlich nachteilige Position versetzen.
 - Wie der Generalanwalt in Nr. 58 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, dient die Waffengleichheit der Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Prozessparteien, indem sie gewährleistet, dass jedes Dokument, das dem Gericht vorgelegt wird, von jedem am Verfahren Beteiligten kontrolliert und in Frage gestellt werden kann. Hingegen ist der Nachteil, zu dem das Fehlen dieses Gleichgewichts führen soll, grundsätzlich von demjenigen zu beweisen, der ihn erlitten hat.
- Wenn es in einem bestimmten (nationalen) Gerichtsverfahren um die Frage der "Waffengleichheit" geht, wird der EuGH seine Prüfung nicht auf die Frage der verfahrensrechtlichen Gleichwertigkeit beschränken, sondern kann jeden Aspekt der in Artikel 47 der Charta vorgesehenen Garantie des fairen Verfahrens prüfen
- ein Verstoß gegen einen engen Aspekt, der in den Richtlinien über den fairen Wettbewerb geregelt ist, öffnet die Tür für eine umfassendere Prüfung nach Artikel 47

Prozesskostenhilfe

Erfordernis der „Waffengleichheit“

- Unter bestimmten Umständen kann der Grundsatz der Waffengleichheit die Gewährung finanzieller Unterstützung erfordern, damit eine Person, die nur über geringe Mittel verfügt, die Kosten für einen Rechtsbeistand tragen kann
- das Recht auf effektiven Rechtsschutz mit seiner Vorbedingung in Form des Rechts auf Zugang zum Rechtsschutz sollte für alle Personen zugänglich sein
- materieller/finanzieller Status kann ein Hindernis sein
- Die Staaten müssen Maßnahmen ergreifen, um ein Mindestmaß an materieller Gleichheit in Bezug auf den Zugang zu den Verfahren zu gewährleisten;
- Logik der indirekten Diskriminierung
- die Einrichtung geeigneter Systeme der Prozesskostenhilfe ist die Voraussetzung für die Gleichheit vor dem Gesetz (Gerechtigkeit für alle)
- die Prozesskostenhilfe umfasst sowohl den Beistand durch einen Rechtsanwalt als auch die Befreiung von der Zahlung der Verfahrenskosten
- *Airey gegen Irland (EGMR, App Nr. 6289/73, [1981])*

Prozesskostenhilfe im Rahmen der EU-Charta

- Nach Artikel 47 der Charta haben Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe, soweit diese erforderlich ist, um den Zugang zum Recht wirksam zu gewährleisten.
- *“wenn ohne sie ein wirksamer Rechtsbehelf nicht gewährleistet werden kann”
(Erläuterungen zur EU-Grundrechtecharta, ABl. 2007 C303/17)*
- gilt für Verfahren in Bezug auf alle Rechte und Freiheiten, die sich aus dem EU-Recht ergeben
- **Richtlinie 2003/8/EG** des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26, S. 41, und Berichtigung ABl. L 32, S. 15)

(5) Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Anwendung der Prozesskostenhilfe in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug für Personen zu fördern, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. Das allgemein anerkannte Recht auf Zugang zu den Gerichten wird auch in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestätigt...

(11) Die Prozesskostenhilfe sollte die vorprozessuale Rechtsberatung zur außergerichtlichen Streitbeilegung, den Rechtsbeistand bei Anrufung eines Gerichts und die rechtliche Vertretung vor Gericht sowie eine Unterstützung oder Befreiung von den Prozesskosten umfassen.

Der dritte Absatz von Artikel 47

- **C-279/09 DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH v Bundesrepublik Deutschland**

“Insoweit hat nach Art. 47 Abs. 1 der Charta jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Nach Art. 47 Abs. 2 hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Art. 47 Abs. 3 der Charta sieht speziell vor, dass Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe bewilligt wird, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. Nach den Erläuterungen zu diesem Artikel, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 3 EU und Art. 52 Abs. 7 der Charta für deren Auslegung zu berücksichtigen sind, entspricht Art. 47 Abs. 2 der Charta Art. 6 Abs. 1 EMRK.”

Das Ausmaß der Überprüfung

- C-279/09 DEB

“Der nationale Richter hat insoweit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe eine Beschränkung des Rechts auf Zugang zu den Gerichten darstellen, die dieses Recht in seinem Wesensgehalt selbst beeinträchtigen, ob sie einem **legitimen Zweck dienen und ob die angewandten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen**

Im Rahmen dieser Würdigung kann der nationale Richter den Streitgegenstand, die begründeten Erfolgsaussichten des Klägers, die Bedeutung des Rechtsstreits für diesen, die Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie die Fähigkeit des Klägers berücksichtigen, sein Anliegen wirksam zu verteidigen. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit kann der nationale Richter auch der Höhe der vorzuschießenden Gerichtskosten sowie dem Umstand Rechnung tragen, ob sie für den Zugang zum Recht gegebenenfalls ein unüberwindliches Hindernis darstellen oder nicht.”

Der "persönliche" Anwendungsbereich der Prozesskostenhilfe-Doktrin

- Prozesskostenhilfe für juristische Personen - **nicht unmöglich**
- C-279/09 **DEB**

“Aus der Prüfung dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe für juristische Personen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und der Situation der fraglichen Gesellschaft zu beurteilen ist.

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass der in Art. 47 der Charta verankerte Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes dahin auszulegen ist, dass seine Geltendmachung durch juristische Personen nicht ausgeschlossen ist und dass er u. a. die Befreiung von der Zahlung des Gerichtskostenvorschusses und/oder der Gebühren für den Beistand eines Rechtsanwalts umfassen kann....

Insbesondere bei juristischen Personen kann der nationale Richter deren Verhältnisse in Betracht ziehen. So kann er u. a. die Gesellschaftsform der in Rede stehenden juristischen Person, das Bestehen oder Fehlen von Gewinnerzielungsabsicht sowie die Finanzkraft ihrer Gesellschafter oder Anteilseigner und deren Möglichkeit berücksichtigen, sich die zur Einleitung der Rechtsverfolgung erforderlichen Beträge zu beschaffen..

Prozesskostenhilfe in Strafverfahren

- Strafverfahren sind von Natur aus ungleich, was die Befugnisse und Mittel angeht, die der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Einzelnen zur Verfügung stehen.
- Der Grundgedanke der Verteidigungsrechte besteht darin, diese Ungleichheit auszugleichen, indem Verdächtigen und Beschuldigten während des gesamten Strafverfahrens Rechte eingeräumt werden.
- Die Prozesskostenhilfe ist Teil dieses Gleichgewichts
- aufgrund der inhärenten Machtungleichheit wird das Niveau der Prüfung höher sein
- die praktischen Vorteile, die sich aus dem Recht auf Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 47 ergeben, werden umfassender sein
- die gerichtliche Untersuchung wird anspruchsvoller sein

Stockholm-Fahrplan

- Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen **Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (ABl. 2009 C 295, S. 1)**.
- Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren
- Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 **über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung** in Strafverfahren
 - Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl 2013 L 294, 6.11.2013, s. 1).
 - Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind
 - Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl 2016 L 65, 11.3.2016, S. 1)
 - Richtlinie 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. 2016 L 297 vom 4.11.2016, S. 1; Berichtigung ABl. L 91 vom 5.4.2017, S. 40).

Das Ziel der Prozesskostenhilfe-Richtlinie

- Die Richtlinie ist die sechste und letzte eines Pakets von Rechtsinstrumenten, die im Rahmen des Fahrplans 2009 verabschiedet wurden.
- ergänzt die EU-Vorschriften über den Zugang zu einem Rechtsanwalt und über Verfahrensgarantien für Kinder, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, und berührt nicht die darin festgelegten Rechte
- sicherstellen, dass das Recht auf Prozesskostenhilfe in der gesamten EU auf einheitliche Weise gewährt und angeboten wird
- gemeinsame Mindestvorschriften für das Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafverfahren in der gesamten EU
 - klare Kriterien für die Gewährung von Prozesskostenhilfe
 - Finanzierung eines Anwalts durch ein EU-Land, um Personen, die nicht über die Mittel zur Deckung der Verfahrenskosten verfügen, den Zugang zu einem Anwalt zu ermöglichen
- Abhilfemaßnahmen im Falle eines Verstoßes

Anwendungsbereich

Ratione Personae

- Alle EU-Bürger werden die in der Richtlinie festgelegten Rechte genießen, wenn sie mit der Strafjustiz konfrontiert werden –
 - ***Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren, die gemäß der Richtlinie 2013/48/EU ein Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt haben und die:***
 - denen die Freiheit entzogen ist
 - oder von einem Rechtsanwalt unterstützt werden müssen
 - zur Teilnahme an einer Ermittlungs- oder Beweiserhebungsmaßnahme verpflichtet oder zugelassen sind
 - Personen, die ursprünglich keine Verdächtigen oder Beschuldigten waren, aber im Laufe der Vernehmung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde zu Verdächtigen oder Beschuldigten werden
 - Personen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI vorliegt (**gesuchte Personen**)
- gilt für Verdächtige, Beschuldigte und gesuchte Personen unabhängig von
 - ihre Rechtsstellung, Staatsangehörigkeit oder Nationalität
 - ohne jegliche Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Staatsangehörigkeit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung oder der Geburt

Freiheitsentzug

- Unter der Voraussetzung, dass dies mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar ist, gelten die folgenden Situationen **nicht als solche**:
 - die Identifizierung der verdächtigen oder beschuldigten Person;
 - die Entscheidung, ob eine Untersuchung eingeleitet werden soll;
 - die Überprüfung des Besitzes von Waffen oder anderer ähnlicher Sicherheitsfragen;
 - Durchführung von Ermittlungs- oder Beweiserhebungsmaßnahmen, die nicht ausdrücklich in dieser Richtlinie genannt sind, wie z. B. Personenkontrollen, körperliche Untersuchungen, Blut-, Alkohol- oder ähnliche Tests oder die Aufnahme von Fotos oder Fingerabdrücken;
 - Vorführung der verdächtigen oder beschuldigten Person vor eine zuständige Behörde

Umfang der Anwendung Ratione Materia

- Strafverfahren, die ein Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt gemäß der Richtlinie 2013/48/EU ermöglichen
- Verfahren zum Europäischen Haftbefehl gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JHA
- Die Richtlinie gilt immer, wenn eine Entscheidung über die Inhaftierung getroffen wird, und während der Inhaftierung in jedem Stadium des Verfahrens bis zum Abschluss des Verfahrens
 - Dementsprechend gilt die Richtlinie **bei geringfügigen Zuweiderhandlungen** nur dann für das Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht, wenn und nur wenn:
 - in Fällen, in denen das Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vorsieht und in denen gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder dieses Gericht mit der Verhängung der Sanktion befasst werden kann, oder
 - in Fällen, in denen ein Freiheitsentzug nicht als Sanktion verhängt werden kann

In den Geltungsbereich fallen

- Ratione materie & ratione persone = die Charta gilt
 - Die Behörden der EU-Länder sind nur bei der Umsetzung des EU-Rechts zur Einhaltung der Charta der Grundrechte verpflichtet.
 - Wenn eine nationale Behörde bei der Umsetzung von EU-Recht gegen die Charta verstößt, sind die nationalen Richter (unter Anleitung des Europäischen Gerichtshofs) befugt, die Einhaltung der Charta sicherzustellen.

Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafverfahren

- Verdächtige und Beschuldigte, **die nicht über ausreichende Mittel verfügen**, um den Beistand eines Anwalts zu bezahlen, **haben das Recht auf Prozesskostenhilfe, wenn die Interessen der Justiz dies erfordern**;
 - bei der Entscheidung, ob Prozesskostenhilfe zu gewähren ist, unterschiedliche Kriterien anwenden kann:
 - eine Bedürftigkeitsprüfung (basierend auf den Mitteln der betreffenden Person, einschließlich Einkommen und Vermögen) und/oder;
 - eine Begründetheitsprüfung (basierend auf der Notwendigkeit, unter den gegebenen Umständen einen effektiven Zugang zur Justiz zu gewährleisten);
 - müssen die Kriterien für die Festlegung dieser Tests einhalten,
 - insbesondere, dass der Verdienst als gegeben gilt, wenn die Person einem Gericht zur Entscheidung über die Inhaftierung vorgeführt wird und während der Inhaftierung;
 - muss unverzüglich und spätestens vor der Vernehmung der betreffenden Person durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde oder vor der Durchführung der konkreten Ermittlungs- oder Beweiserhebungsmaßnahmen Prozesskostenhilfe gewähren.

Recht auf Prozesskostenhilfe im Verfahren zum Europäischen Haftbefehl

Die gesuchten Personen haben ein Recht auf Prozesskostenhilfe:

- vom vollstreckenden EU-Land aus,
 - bei der Festnahme bis zur Übergabe an den ausstellenden EU-Staat,
 - oder bis die Entscheidung, sie nicht zu übergeben, rechtskräftig ist;
- Vom ausstellenden Land,
 - wenn sie von ihrem Recht Gebrauch machen, im Ausstellungsland einen Rechtsanwalt zu bestellen, der den Rechtsanwalt im Vollstreckungsland gemäß den EU-Vorschriften über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt unterstützt,
 - soweit die Prozesskostenhilfe erforderlich ist, um einen effektiven Zugang zum Recht zu gewährleisten.
- Dieses Recht kann von einer Bedürftigkeitsprüfung nach denselben Kriterien wie bei Strafverfahren abhängig gemacht werden.

Die Prüfung der Justizinteressen

Bedürftigkeitsprüfung

- Um festzustellen, ob ein Verdächtiger oder Beschuldigter nicht über ausreichende Mittel verfügt, um den Beistand eines Anwalts zu bezahlen, müssen die MS alle relevanten und objektiven Faktoren berücksichtigen,
- wie z. B. das Einkommen, das Vermögen und die familiäre Situation der betreffenden Person,
- sowie die Kosten für die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt
- und den Lebensstandard in diesem Mitgliedstaat.

Begründetheitsprüfung

Um festzustellen, ob die Interessen der Justiz die Gewährung von Prozesskostenhilfe erfordern, müssen die MS Folgendes berücksichtigen

- die Schwere der Straftat,
- die Komplexität des Falles und
- die Schwere der zu verhängenden Sanktion

Die Vollstreckungsvermutung

- wenn ein Verdächtiger oder eine beschuldigte Person einem zuständigen Gericht oder Richter vorgeführt wird, um über die Inhaftierung in einem beliebigen Stadium des Verfahrens zu entscheiden
- während des Gewahrsams

Zuständige Behörde

Sollte eine

- unabhängige Behörde
- ein Gericht, einschließlich eines allein sitzenden Richters
- soweit dies in dringenden Fällen erforderlich ist, sollte auch die vorübergehende Einschaltung der Polizei und der Staatsanwaltschaft möglich sein, damit die Prozesskostenhilfe rechtzeitig gewährt werden kann
- über die Fähigkeit verfügen, über die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung von Rechtsanwälten zu entscheiden
- ohne unangemessene Verzögerung
- sorgfältig und unter Wahrung der Rechte der Verteidigung
- das Personal, das an der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe beteiligt ist, muss angemessen geschult werden

Effektivität des Rechts auf Prozesskostenhilfe

- Verdächtige, Beschuldigte und gesuchte Personen
- werden schriftlich informiert, wenn ihr Antrag auf Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise abgelehnt wird
- Sie erhalten Prozesskostenhilfe in einer Qualität, die die Fairness des Verfahrens gewährleistet.
- Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Ausbildung der Rechtsanwälte, die Prozesskostenhilfe leisten.
- auf ihren Antrag hin den ihnen zugewiesenen Rechtsanwalt, der Prozesskostenhilfe leistet, ersetzen zu lassen, wenn die besonderen Umstände dies rechtfertigen

Wirksame Abhilfe

- Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Verdächtige, Beschuldigte und gesuchte Personen im Falle einer Verletzung ihrer Rechte aus dieser Richtlinie einen wirksamen Rechtsbehelf nach nationalem Recht einlegen können.